



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

An den
Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 25 – Laim
Herrn Josef Mögele
Landsberger Straße 486
81241 München

**Schulwegsicherheit und
Unfallkommission
MOR-GB2.23**

80313 München

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Dienstgebäude: [REDACTED]

Zimmer: [REDACTED]

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.11.2025

Mehr Sicherheit für Kinder: Tempo 30 in der Siglstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 08221 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 09.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mögele,

mit Zuleitungsschreiben der BA-Geschäftsstelle West vom 13.10.2025 wurde dem
Mobilitätsreferat-Schulwegsicherheit o. g. Antrag zur weiteren Bearbeitung zugesandt.

In diesem Zusammenhang haben wir die betroffenen Fachdienststellen sowie die zuständige
Polizeidienststelle um Stellungnahmen zum genannten Thema gebeten. Zudem fand am
23.10.2025 zur schulrelevanten Zeit zwischen 07.15 Uhr und 08.00 Uhr ein Ortstermin an der
zur prüfenden Örtlichkeit statt.

Grundsätzlich dürfen nach § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) Verkehrszeichen
und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies zwingend geboten ist.
Insbesondere Beschränkungen, wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen, dürfen
nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine
Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.
Bei der Bewertung werden die örtlich vorherrschenden Verkehrsverhältnisse, wie zum Beispiel
der Schutz für zu Fußgehende und Schulkinder, die vorliegenden Verkehrsstärken,
Straßenbreiten, Entfernungen zu bestehenden Querungshilfen, gefahrene Geschwindigkeiten,
Unfallzahlen und andere verkehrsrelevante Daten berücksichtigt.

Innerhalb des 450 Meter langen Streckenabschnittes der Siglstraße ist der Straßenverkehr dreifach mit Lichtsignalanlagen geregelt. An der nördlichen Kreuzung zur Agnes-Bernauer-Straße sowie an der südlichen Kreuzung zur Zschokkestraße handelt es sich jeweils um eine vollsignalisierte Lichtsignalanlage. Dazwischen, nördlich der Ludwig-Richter-Straße, befindet sich eine Lichtsignalanlage, welche auf Anforderung innerhalb eines kurzen Zeitraumes den zu Fußgehenden, insbesondere den Schulkindern, eine sichere Querung ermöglicht. Zur schulrelevanten Zeit unterstützt darüber hinaus hier ein Schulweghelfer die Schulkinder beim Queren. Zusätzlich sind alle Lichtsignalanlagen mit sogenannten Gelbblinkern ausgestattet, welche die Fahrzeugführenden nochmals auf die Querung von zu Fußgehenden aufmerksam machen sollen.

Die Siglstraße verfügt über ausreichend breite Gehwege. Aufgrund des angrenzenden Radweges sowie der parkenden Fahrzeuge ist eine Gefährdung für zu Fußgehende durch den Fahrverkehr auszuschließen. Gerade zur schulrelevanten Zeit ist der fließende Verkehr durch die immer wiederkehrenden Rotphasen der Anforderungsampel auf Höhe der Ludwig-Richter-Straße gezwungen, regelmäßig anzuhalten.

Eine Anordnung von Tempo 30 nach § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO kommt nur in Betracht, wenn sich die besonders schutzbedürftigen Einrichtungen unmittelbar an der betreffenden Straße befinden und ein direkter Zugang besteht. Da sich im vorliegenden Fall weder die Schule noch die Kindertagesstätte unmittelbar an der Siglstraße befinden, fehlt hier die rechtliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung. Zudem konnten Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie gefährliche Situationen, insbesondere für Schulkinder, bei dem Ortstermin nicht wahrgenommen werden. Dies deckt sich auch mit der Rückmeldung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle. Diese teilte mit, dass die Auswertung der Unfallstatistik keinen Hinweis auf eine besondere Gefahrensituation ergab. Insbesondere sind keine Schulwegunfälle aktenkundig.

Aufgrund der bei den Ortsbesichtigungen gemachten Beobachtungen, der o. g. Ausführungen und der unauffälligen Unfallsituation sind aus Sicht der Schulwegsicherheit Bezug nehmend auf den BA-Antrag 20-26 / B 08221 keine weiteren, den Verkehr regelnden Maßnahmen, erforderlich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]